

Patientenmobilität - auch in Zeiten der Krise?

EU-Rechtsprechung. Wie aus vergleichsweise überschaubaren Fällen Grundsatzfragen mit großer Tragweite für die Volkswirtschaft werden.

VON MARKUS FRISCHHUT

Innsbruck. Im englischen Fall einer verwesten Schnecke in einer Bierflasche aus dem Jahr 1932 fragte Lord Buckmaster treffend: „If we go one step beyond that there is no reason why we should not go fifty.“ Er verwies damit auf die Folgewirkung von Urteilen, wenn deren Prinzipien (hier: Haftung auch ohne vertragliche Beziehung) auf andere Bereiche (nur bei Schnecken oder auch in anderen Fällen) ausgedehnt werden sollen.

Eine ähnliche Problematik ergab sich für den EuGH bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung: Soll man für eine in einem anderen Mitgliedstaat gekaufte Brille den gleichen Anspruch auf Kostenerstattung haben wie im eigenen Mitgliedstaat? Dieser erste Schritt schien vertretbar und wurde vom EuGH 1998 bejaht.

Die Frage weiterer Schritte zur Patientenmobilität stellt sich vor allem in Hinblick auf die Zuständigkeit der EU-Staaten „für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Ge-

sundheitswesens und die medizinische Versorgung“. Im Fall einer an Hüftarthritiden leidenden Engländerin entschied der EuGH 2006, dass zu Planungszwecken zwar Wartelisten zulässig seien, jedoch ein nach medizinischen - nicht administrativen - Gründen vertretbarer Zeitraum nicht überschritten werden darf.

Schwer herzkrankte Rumänin

Im jüngst entschiedenen Fall (C-268/13; „Die Presse“ hat berichtet) einer schwer herzkrankten Rumänin stellte sich die Frage, ob man nach der Verordnung über die soziale Sicherheit das Recht hat, sich auf Kosten seines Versicherungsmitgliedstaates im Ausland behandeln zu lassen, wenn im heimischen Krankenhaus Medikamente und grundlegendes medizinisches Material fehlen. Eine schwierige Abwägung zwischen der Gesundheit einer - wenn auch einzigen - Bürgerin und der prekären Lage im nationalen Gesundheitssystem.

Der Generalanwalt hatte zwischen punktuellen Mängeln einerseits und „strukturellen, allgemeinen und andauernden“ anderer-

seits unterschieden. Im ersten Fall habe man sowohl bei personellen als auch bei Mängeln an medizinischen Mitteln Anspruch auf Patientenmobilität; im zweiten nicht, selbst wenn „bestimmte gesundheitliche Leistungen tatsächlich nicht [!] erbracht werden können“. Vielleicht verständlich aus nationaler Sicht, wenn wie hier die Operation in Deutschland 17.715 Euro kostete. Vermutlich nicht verständlich (aus Patientensicht), wenn eine lebensnotwendige Gesundheitsversorgung im Endeffekt ausbleibt.

Die Gründe für die Nichterbringung einer Gesundheitsdienstleistung können vielfältig sein, die Wirtschaftskrise ist nur eine mögliche Ursache. Das Dilemma der faktischen (finanziellen) Unmöglichkeit der Leistungserbringung im Verhältnis zu unter Umständen lebensnotwendigen Behandlungen ist nur schwer aufzulösen.

Der EuGH löst dieses Dilemma auf, indem er seine Rechtsprechung zum maximalen Zeitraum bestätigt, zugleich aber nicht nur auf ein einzelnes Krankenhaus abstellt, sondern die „Ebene sämtlicher Krankenhauseinrichtungen des Wohnsitzmitgliedstaats“ betont. Statt auf punktuelle oder strukturelle Mängel stellt er nach wie vor auf einen objektiv bemessenen Zeitraum ab. Gleichzeitig betont er aber die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, im Rahmen aller heimischen Krankenhäuser ausgleichend zu wirken.

Die Rechtsprechung, die mit einer Brille begann, kann also weitreichende Fragestellungen auslösen. Auch wenn der EuGH eine ausgewogene Entscheidung getroffen hat, bleibt deren Umsetzung im Einzelfall komplex. Das rumänische Gericht wird klären müssen, ob die von Frau Petru behaupteten Missstände tatsächlich vorliegen.

Dr. Markus Frischhut ist FH-Professor und Fachbereichsleiter EU-Recht am MCI Management Center Innsbruck.



Spanien muss ausländischen Grundeigentümern entgegenkommen. [Reuters/Vincent West]

Steuererleichterung für geerbte Fincas

Erbschaftssteuer. Österreicher, die Immobilien in Spanien geerbt haben, können Steuern zurückholen.

VON ALEXANDER LINDNER

Wien. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 3. September ausgesprochen, dass die spanische Erbschafts- und Schenkungssteuer Ausländer ohne Wohnsitz in Spanien diskriminiert und gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt (C-127/12). Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf alle nicht in Spanien ansässige Personen, die dort Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen haben.

Österreicher, die etwa eine Immobilie in Spanien geerbt haben, müssen dafür spanische Erbschaftssteuer zahlen. Diese ist bereits sechs Monate nach dem Tod des Erblassers fällig. Spätestens fünf Monate nach dem Tod können Steuerpflichtige bei der spanischen Finanzverwaltung eine Fristverlängerung beantragen. Spätestens zwölf Monate nach dem Tod des Erblassers muss die Steuer aber bezahlt werden, will man Verspätungszuschläge und Verzugszinsen vermeiden.

Hohe Steuer, partiell ermäßigt

In Spanien haben die autonomen Gemeinschaften (vergleichbar mit Bundesländern) die Kompetenz, die Erbschaftssteuer einzuhoben und Steuerermäßigungen zu gewähren. Die Steuer ist doppelt progressiv ausgestaltet

(hinsichtlich des Werts der Zuwendung und des Verwandtschaftsgrads sowie des Vorvermögens des Erben) und für ihre außergewöhnlich hohen Tarife (bis zu 81,6%) berichtigt.

Beliebte Ferienregionen

In jenen Regionen, die für Ferienimmobilien besonders beliebt sind, wie Valencia, Andalusien, Murcia, Katalonien, Balearen und Kanarische Inseln, werden großzügige Steuerermäßigungen gewährt, insbesondere bei den typischen Erbschaften in der Familie zugunsten der Kinder bzw. des Ehegatten. Die Begünstigungen stehen jedoch nur solchen Personen offen, die in der jeweiligen autonomen Gemeinschaft ihren Wohnsitz haben und somit in Spanien unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dies hat der EuGH als Diskriminierung und Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit qualifiziert.

Österreicher, die bereits Erbschaftssteuer bezahlt haben, können bei der spanischen Finanzverwaltung die zu Unrecht bezahlte Steuer zurückverlangen, und zwar bis zu vier Jahren nach der Zahlung. Liegt die Zahlung länger zurück, so müsste Amtshaftung geltend gemacht werden.

Dr. Alexander Lindner ist Rechtsanwalt und Abogado in Wien.

VERGABE JOUR FIXE

KEINE TEILNAHMEGEBÜHR

Mit den Top-Vergabeexperten Österreichs
Nächste Veranstaltung: 30. Oktober 2014, 17 Uhr
Bartensteingasse 2, 1010 Wien

- „Do's and Don't's für öffentliche Auftraggeber“ mit **Gruber** (BVVG)
- „Die e-Vergabe kommt - was ist zu beachten?“ mit **Jöchlinger, Prpic** (ANKÖ)
- „Aktuelles zur technischen Leistungsfähigkeit und Ausscheidensjudikatur“ mit **Gruber** (Senatspräsident VwGH iR)
- „Die Besonderheiten der Angebots- und Vertragsbestimmungen der Stadt Wien“ mit **Möller** (Stadt Wien)
- „Nur ein Bieter kann das!“ mit **Schmid** (IKTech)

NEUE
WEBSITE

Info & Anmeldung: kanzlei@schramm-oeehler.at www.schramm-oeehler.at

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Der Fachverlag Manz hatte Anfang Oktober zur Verleihung der Manz-Autorenpreise in die prachtvoll renovierten Wiener Sofiensäle geladen. Geschäftsführerin **Susanne Stein** begrüßte die Gäste im historischen Ambiente. Gesehen wurden unter anderem **Ludwig Bittner**, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, Manz-Verlagsleiter **Wolfgang Pichler**, die Sektionschefs i.R. **Gerhard Hopf**, **Robert Dittreich** und **Karl-Werner Fellner**, **Eckart Ratz**, Präsident des OGH, **Christine Stein**, Manz GmbH, Manz-Presseschef **Christopher Dietz**, **Edwin Gitschthaler** und **Hagen Nordmeyer**, beide OGH, **Andreas Kletecka**, Universität Salzburg, **Ingeborg Zerbes**, Universität Bremen, sowie **Andreas Tschugguel**, Notariat Michalek und Aschinger. Die Gäste freuten sich mit den Preisträgern, unter anderem **Claudia Fuchs**, **Mathis Fister** und **Michael Sachs** für die Kategorie „Fachbuch“, über ihre Auszeichnungen.



Manz: Galadiner in den prächtigen Sofiensälen. [Foto Weinwurm]

Anfang Oktober hatte die Rechtsanwaltskammer (RAK) Wien zum Rechtssalon geladen. **Dieter Kolonovits**, Präsident des Verwaltungsgerichts Wien, gab im Gespräch mit RAK-Präsident **Michael Auer** Einblick in die Funktionsweise des Verwaltungsgerichts. Danach stellte er sich den Fragen des Publikums.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Zweiter Montag“ begrüßte



M. Auer (l.) und D. Kolonovits beim Rechtssalon. [RAK Wien]

die Kanzlei Singer Fössl Rechtsanwältinnen Mitte Oktober **Wolfgang Peschorn**, Präsident der Finanzprokuratur, der über die aktuellen Herausforderungen der Finanzprokuratur referierte. Unter den Gästen, die den Vortrag interessiert verfolgten, waren unter anderem **Manfred Hozza**, Rechnungshof, **Nikolaus Chochole**, HDI Versicherung, **Michael Krejci**, ÖBB-Holding, sowie **Wolfgang Reisinger**, Wiener Städtische Versicherung.



Notare und Berater freuen sich auf die Zusammenarbeit. [ÖNK/Tanzer]

Deal der Woche

Die österreichischen Notare und Unternehmensberater der Experts Group Übergabe-Consultants des WKÖ-Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT (Ubit) verstärken ab sofort ihre Zusammenarbeit. Auf die gemeinsame Arbeit bei Firmenübergaben freuen sich **Robert Bodenstern**, Obmannstellvertreter WKÖ-Fachverband Ubit, **Albert W. Huber**,

stellvertretender Bundessprecher der Expert Group Übergabe-Consultants des WKÖ-Fachverbands Ubit, **Michael Umfahrer**, Österreichische Notariatskammer, sowie **Ludwig Bittner**, Vorsitzender des Fachausschusses für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

Die Kanzlei Dorda Brugger Jordis hat die Croma-Pharma GmbH beim Verkauf ihrer Augenheilkunde- und Orthopädieparten in Westeuropa, Asien und Nordamerika an Valeant Pharmaceuticals International (Valeant) beraten. Das Dorda-Brugger-Jordis-Team bestand aus den Partnern **Andreas W. Mayr**, M&A, und **Jürgen Kittel**, M&A, sowie Counsel **Wolfgang Kinner**, Arbeitsrecht, und Associate **Jakob Pommer**, M&A.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. **Koordination:** Robert Kampfer **E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com **Telefon:** +43/(0)1/514 14-263